Schulinterne Grundsätze zu Schulwanderungen und Schulfahrten der GSS auf der Grundlage des Erlasses vom 07.12.2009

Schulwanderungen und Schulfahrten bilden ein wichtiges pädagogisches Element gerade innerhalb der Grundschule. Leitziel der Gustav-Stresemann-Schule ist insbesondere das gute soziale Miteinander, ein rücksichtsvolles Handeln in der Gemeinschaft. Hier sind Wanderungen und gemeinsame Fahrten wichtige Übungsfelder.

Folgende Grundsätze erachtet das Kollegium der GSS deshalb als verbindlich für das Handeln in diesem Bereich:

- In der Regel finden vier **Wandertage** für alle Klassen der GSS innerhalb eines Schuljahres statt. Jede Lerngruppe kann darüber hinaus bis zu vier schulische Ausflüge durchführen. Alle Wandertage werden rechtzeitig der Konrektorin zur Genehmigung vorgelegt.
- Wanderungen und ihre Gestaltung, Ziel, zeitlicher Rahmen und die finanziellen Regelungen werden auf Elternabenden thematisiert bzw. schriftlich den Eltern mitgeteilt. Diese Informationen werden auch im Lehrbericht dokumentiert.
- Eltern oder externe Begleitkräfte können als sog. Hilfsaufsicht eingesetzt werden. Diese Aufgabe ist schriftlich festzuhalten.
- In Klasse 3 oder Klasse 4 wird eine mehrtägige **Klassenfahrt** von der Klassenlehrerin angeboten.
- Rechtzeitig vor Fahrtantritt ist diese Fahrt auf einem Elternabend genehmigen zu lassen (geheime Abstimmung und schriftliche Zustimmung). Den Eltern werden Ziel, Kosten und allgemeine Inhalte mitgeteilt.
- Nur aus schwerwiegenden Gründen können Schülerinnen und Schüler von der Teilnahme an der Klassenfahrt befreit werden. Dies muss schriftlich über die Schulleiterin erfolgen. Die Schülerin oder der Schüler muss in der Zeit eine Parallelklasse besuchen.
- Die geplante Klassenfahrt muss durch die Schulleiterin genehmigt werden. Die Gesamtkonferenz wird informiert.
- Aus Reisekostengründen ist ein Ziel innerhalb Hessens in für Lehrkräfte kostenfreie Einrichtungen zu priorisieren. Die Erstattung der Reisekosten richtet sich nach den vorliegenden Sätzen im Erlass.
- Verträge mit Reiseveranstaltern dürfen durch die Kolleginnen erst abgeschlossen werden, wenn die Eltern zuvor schriftlich ihre Genehmigung zur Klassenfahrt erteilt haben. Kolleginnen und Eltern werden auf die Möglichkeit der Reiserücktrittsversicherung explizit hingewiesen.
- Aufsichtspflicht gilt auf Klassenfahrten in der jeweils geltenden Fassung. Vor der Fahrt werden die Eltern und Schülerinnen schriftlich darüber informiert und müssen durch Unterschrift zustimmen, dass bei grobem Fehlverhalten die Schülerin auf Kosten der Eltern oder durch diese persönlich die Schülerin abgeholt werden muss.
 Sollte dies nicht unterschrieben werden, muss die Schülerin oder der Schüler zu Hause bleiben und den Unterricht einer Parallelklasse besuchen.
- Eine Klassenfahrt darf nicht mehr als 150 € kosten bzw. der Preis muss sich an den finanziellen Möglichkeiten der jeweiligen Gruppe orientieren. Den Eltern muss die Möglichkeit gegeben werden, die anfallenden Kosten anzusparen.
- In der Regel fährt als Begleitperson eine zweite Lehrkraft der Schule oder eine von der Klassenlehrerin ausgewählte Person mit. Diese kann als Hilfsaufsicht eingesetzt werden. Dies ist schriftlich festzuhalten.

mind. 50 %, selbst getragen werden.

Die Gesamtkonferenz beschließt diese schulinternen Grundsätze als Vorlage für die Schulkonferenz.

Ort, Datum

Schulleiterin

• Kein Kind der Gustav-Stresemann-Schule soll aus finanziellen Gründen an einem

Unterrichtsgang, einer Wanderung oder einer Klassenfahrt nicht teilnehmen können. Sollte der Sozialdienst die Kosten der Fahrt nicht übernehmen, wird sowohl durch den Förderverein als auch die Schulleitung Möglichkeiten der Unterstützung gesucht. Allerdings muss von der betroffenen Familie ein möglichst hoher Anteil der Kosten,